



GEORG HÖGNER
Landschaftsarchitekt

PROJEKT:

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
DER ORTSGEMEINDEN BRIMINGEN UND HISEL:
„AUF DEM HOHNERSBERG“

— BEGRÜNDUNG —

BEARBEITET DURCH:

Ing.-Büro Högner, Gaymühle 10, 54673 Rodershausen
Tel.: 06524 - 930 20 Fax: 06524 - 930 21
(im Auftrag des Kreiswasserwerk Bitburg-Prüm)

DATUM:

9. April 2003

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	1
1.1 Veranlassung.....	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2 ERFASSUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	2
2.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima/Luft.....	2
2.2 Tiere.....	2
2.3 Pflanzen.....	2
2.4 Landschaft, Erholungs- und Freizeitfunktion.....	3
2.5 Schutzgebiete und -objekte.....	3
2.6 Vorbelastungen, Nutzungsunverträglichkeiten.....	4
3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	4
3.1 Zielvorstellungen.....	4
3.1.1 LEP.....	4
3.1.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROPL).....	4
3.1.3 Flächennutzungsplan.....	4
3.1.4 Planung vernetzter Biotopsysteme.....	4
3.2 Abweichungen von den Zielvorstellungen.....	4
4 BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	5
4.1 Boden, Wasser, Klima/Luft.....	5
4.2 Pflanzen und Tiere.....	5
4.3 Landschaft, Erholungs- und Freizeitfunktion.....	5
5 DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN ENTWURF	7
5.1 Planerische Konzeption.....	7
5.2 Verkehrserschließung.....	7
5.3 Besitzverhältnisse.....	7
6 BESCHREIBUNG DER PROJEKTAUSWIRKUNGEN	7
6.1 Baubedingte Projektauswirkungen.....	8
6.2 Anlagebedingte Projektauswirkungen.....	8
6.3 Betriebsbedingte Projektauswirkungen.....	8
7 VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	9
7.1 Vermeidbare Beeinträchtigungen.....	9
7.2 Ausgleichbarkeit der erheblichen Wirkungen.....	9
7.3 Konfliktsituation und landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.....	10
7.3.1 Konfliktdanalyse.....	10
7.3.2 Hinweise und Vorgaben zur Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.....	12
7.4 Kostenschätzung.....	13
8 ZUSAMMENFASSUNG	13

Anhang:

- Anlage 1: Hochbehälter Schnitt A-A (Maßstab 1:100)
Anlage 2: Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Extensivierung und Erhaltung ausgewählter Dauergrünlandflächen – Grünlandvariante 2 – des Förderprogramms Umweltschonende Landwirtschaft (FUL) Programmteil V

1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 VERANLASSUNG

Auf dem „Hohnersberg“ zwischen Brimingen und Hisel, etwa 200 m südwestlich des vorhandenen Hochbehälters, beabsichtigt das Kreiswasserwerk Bitburg-Prüm den Neubau eines weiteren Hochbehälters.

Für den planungsrelevanten Raum existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan (gemeinsamer Bebauungsplan der Ortsgemeinden Brimingen und Hisel: „Auf dem Hohnersberg“), in dem vorrangig die geplante Windkraftnutzung geregelt wurde. Im genannten B-Plan sind die Flächen im Bereich des neuen Hochbehälters als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ in der weiteren Planung festgelegt. Da derzeit die geplante wasserwirtschaftliche Nutzung den Festsetzungen des B-Planes widerspricht, ist eine Änderung bzw. Ergänzung des B-Planes erforderlich.

Entsprechend wurde für den Standort des geplanten Hochbehälters und das nähere Umfeld (Gemarkung Hisel, Flur 1, Nr. 1 und 2 teilweise) der Bebauungsplan geändert. Den Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken zu äußern. In der gemeinsamen Sitzung der Gemeinden am 25.02.2002 wurde über die Stellungnahmen entschieden und ein entsprechender Beschluss gefasst. Die sich daraus ergebenden Änderungen sind im vorliegenden B-Plan eingearbeitet.

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange über die Änderungen bzw. Ergänzungen für den Teilbereich Hochbehälter Hohnersberg ist ein Antrag der ABB Mannheim (Investor von 4 Windkraftanlagen im Plangebiet) auf weitere Änderung der Grundplanung bzw. des Planentwurfes eingegangen. Der Hintergrund ist folgender: Im ursprünglichen B-Plan wurde festgesetzt, dass zur Kompensation der projektbedingten Eingriffsfolgen, die durch die Errichtung der 5 WKA zu erwarten sind, auf den Flurstücken 19/1 und 19/2 landespflegerische Maßnahmen durchzuführen sind. Da die ABB, die im Plangebiet 4 WKA errichten möchte, mit dem Eigentümer keine Einigung über den Erwerb der Kompensationsflächen erzielen kann, ist der Ausgleich für die von der ABB geplanten WKA nicht sichergestellt. Es werden daher zusätzliche landespflegerische Maßnahmen festgesetzt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Umfang der landespflegerischen Maßnahmen im Bereich der Flurstücke 19/1 und 19/2 auf ein Fünftel reduziert werden kann, da diese Maßnahmen nunmehr lediglich für die Eingriffsfolgen herangezogen werden, die sich durch die Errichtung der WKA im Bereich der beiden Grundstücke ergeben.

Im Rahmen der vorliegenden Begründung zur 1. Änderung des B-Planes werden die Einzelheiten der geplanten wasserwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet dargelegt und geregelt. Die sich durch die Realisierung des Bauvorhabens ergebenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft (inkl. der Abweichungen von den Zielvorstellungen) sowie die Beschreibung der zur Kompensation der Eingriffsfolgen erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind gleichfalls Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Zudem wird durch die Festlegung von zusätzlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sichergestellt, dass auch derjenige Eingriff kompensiert wird, der durch die Errichtung der Anlagen zu erwarten ist, für die die ABB als Investor auftritt.

1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet liegt auf dem „Hohnersberg“, südlich von Brimingen und westlich von Hisel. Es hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 600 m und eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 600 m. Die Geländehöhe liegt im Bereich von ca. 420 bis 435 m ü. NN.

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinden Brimingen u. Hisel für das Teilgebiet „Hohnersberg“ umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Brimingen, Flur 5, Flurstücke Nr.:

9 teilweise, 16, 17, 19/1, 19/2, 20 teilweise, 23, 25 teilweise, 28, 30, 31 teilweise

Gemarkung Hisel, Flur 1, Flurstücke Nr.:

1, 2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 4, 5, 6, 7, 8 teilweise, 9 teilweise, 16/1 teilweise 36, 37, 38, 39/2 teilweise, 40, 41 teilweise, 43 teilweise

2 ERFASSUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Nachfolgend werden alle Funktions- und Wertelemente bezüglich der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft im B-Plangebiet bzw. im nahen Umfeld des geplanten Hochbehälters erfasst, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können und die für die Prognose der Wirkungen erheblich sind. Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen kann sich die Erfassung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile zumeist auf den unmittelbaren Eingriffsraum beschränken.

2.1 NATURRAUM, GEOLOGIE, BODEN, WASSER, KLIMA/LUFT

Naturräumlich wird das B-Plan-Gebiet dem Mettendorfer Stufenland (261.6) zugeordnet, das den westlichen Teil des Bitburger Gutlandes (261) einnimmt und damit großräumig dem Gutland (26) zugerechnet wird.

Das Mettendorfer Stufenland gehört zur Schichtstufenlandschaft der Trier-Luxemburger Triasmulde. Aufgrund der Wechsellagerung unterschiedlich harter Schichten von Keuper und Muschelkalk ist ein kuppiges, unruhiges Relief entstanden, in dem die tiefeingeschnittenen Täler von Prüm und Enz und ihrer Nebenbäche landschaftsprägend sind.

Im Bebauungsplangebiet bauen Ablagerungen des oberen Muschelkalk den geologischen Untergrund auf, die teilweise von tertiären Höhenlehmen überlagert wurden. Auf Muschelkalk sind Rendzinen mit Übergängen zu Braunerden und Pelosolen entwickelt (Kalkstein- und Dolomitböden).

Hydrologisch wird der Raum der Grundwasserlandschaft „Muschelkalk und Keuper“ zugeordnet. Die anstehenden Gesteine stellen relativ gute Grundwasserleiter dar. Aufgrund des dichten Gefüges des geologischen Substrates findet keine nennenswerte Speicherung von Porengrundwasser statt; die Grundwasserbewegung beschränkt sich fast ausschließlich auf Klüfte und Karströhren (Poren- und Kluffgrundwasserleiter, geringe bis mittlere Grundwasserführung).

Oberflächengewässer befinden sich keine im B-Plan-Gebiet.

Das Bitburger Gutland gilt als der wärmste und trockenste Bereich im Landkreis. Im westlichen Bitburger Gutland fallen im Mittel jährlich etwa 700 mm Niederschlag. Die mittlere Julitemperatur liegt zwischen 15 und 16°C, die mittlere Januartemperatur zwischen 0 bis -1°C. Aufgrund des offenen Charakters und der exponierten Lage des Stufenlandes findet der Wind große Angriffsflächen vor. Gleichzeitig bieten sich aus den Hauptwindrichtungen (SW, NE)-günstige Anströmungsbedingungen (windexponierte Flächen).

2.2 TIERE

Der Landschaftsplan weist darauf hin, dass in der VG Bitburg-Land die größeren Halboffenlandbereiche (Streuobstbestände, Hecken- und Feldgehölze), v.a. im Mettendorfer Stufenland hinsichtlich des Vorkommens von gefährdeten und seltenen Tierarten (Vögel und Insekten) hervorzuheben sind, während die intensiv und großflächig landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Zentralen Bitburger Gutlandes als Defiziträume einzustufen sind. Als auffälligste Singvogelart der Offenlandbereiche wird die Feldlerche genannt, die auch im strukturarmen Gutland regelmäßig vorkommt. Für den planungsrelevanten Raum finden sich keine Hinweise auf das Vorkommen seltener oder bestandsbedrohter Arten, was vermuten lässt, dass der „Hohnersberg“ lediglich von untergeordneter tierökologischer Bedeutung ist. Insbesondere aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung (Mangel an Halboffenland mit vielfältigen Biotopstrukturen), aber auch aufgrund der Nähe der vielbefahrenen B 50 bietet der „Hohnersberg“ mutmaßlich lediglich weit verbreiteten Tierarten geeignete Habitatbedingungen.

2.3 PFLANZEN

Würde der Mensch nicht regulierend und gestaltend in die Pflanzendecke eingreifen, würden im Bereich „Hohnersberg“ Platterbsen-Perlgras-Buchenwald-Gesellschaften (Melico-Fagetum lathyretosum) das Erscheinungsbild der Landschaft bestimmen (hpnV).

Im Gegensatz zur hpnV wird das Bild der realen Vegetation im nahen Umfeld des neuen Hochbehälters (etwa 100 m Umkreis) vorwiegend von Offenlandgesellschaften bestimmt. Die insgesamt recht homogene Pflanzendecke des Untersuchungsraumes stellt sich wie folgt dar (siehe auch Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan der OG Brimmingen und Hisel: „Auf dem Hohnersberg“):

Offenland, landwirtschaftliche Gebiete: Beiderseits der B 50 befinden sich großflächige Acker- und Grünlandflächen (Wiesen mittl. Standorte), wobei die ackerbaulich genutzten Flächen etwas überwiegen.

Aufgrund der Intensivnutzung sind die Flächen recht artenarm. Auch auf der Ackerfläche (Getreide), auf der der neue Hochbehälter errichtet und die Zuwegung hergestellt werden soll, ist nur eine spärliche Beikrautflur entwickelt.

Wälder: Auf der Kuppe des „Hohnersberg“ befindet sich das Gelände der früher militärisch genutzten Radarstation. Das Gelände wird von dichten, hohen Nadelhölzern eingerahmt. Ebenso befinden sich innerhalb des Geländes, im Anschluss an die asphaltierten Wege und Plätze, Nadelgehölze, die nur ganz vereinzelt randlich mit einzelnen Laubbäumen durchsetzt sind. In der weithin offenen Landschaft betont dieser „Nadelwald“ den Kuppenbereich des „Hohnersberg“.

Gehölze, Krautbestände: Im unmittelbaren Umfeld des neuen Hochbehälters sind nur wenige Laubgehölze vorhanden. Am Böschungsfuß des vorhandenen Hochbehälters wurden u.a. Feld-, Bergahorn, Eberesche und Kiefer gepflanzt. Die auf einer regelmäßig gemähten Rasenfläche stehenden Bäume tragen wesentlich zur Einbindung des Bauwerkes in die Landschaft bei. Ein kleines Gebüsch befindet sich am Fuß eines Strommastes. Entlang des Weges, der um das ehemalige Gelände der Radarstation vorbeiführt, fehlen Rainstrukturen weitgehend, da meist bis unmittelbar an den Weg heran geackert bzw. gewirtschaftet wird. Blütenreichere Wegraine sind abschnittsweise in der Straßenböschung südlich der B 50 vorhanden.

Siedlungsabhängige Gebiete: Neben der Bundesstraße ist das Gelände der Radarstation durch Versiegelung geprägt.

Alles in allem sind im untersuchten Gebiet somit keine seltenen oder schutzwürdigen Biotopstrukturen bzw. Pflanzen vorhanden, sondern ausschließlich Biotope, die weit verbreitet und leicht zu regenerieren sind.

2.4 LANDSCHAFT, ERHOLUNGS- UND FREIZEITFUNKTION¹

Der landschaftsästhetische Wert (d.h. die landschaftliche Vielfalt, natürliche Wirkung und Eigenart) der Feilsdorf-Olsdorfer Hochfläche wird nach Angaben des Landschaftsplanes insgesamt negativ eingeschätzt. Für die landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Radfahren, Naturbeobachtung etc.) ist das Gebiet zwischen Brimingen und Hisel lediglich von lokaler Bedeutung (kein regionaler oder überregionaler Erholungsraum). Der einzige Wanderweg im Bereich „Hohnersberg“ führt von Burg aus auf der K 10 durch Brimingen bis nach Baustert. Ansonsten ist zu vermuten, dass der planungsrelevante Bereich vorwiegend für die ortsrandnahe Feierabenderholung genutzt wird (lokaler Erholungsraum bis ca. 1 km vom Ortsrand).

Der (sehr) geringe Erlebniswert der strukturarmen Landschaft (landwirtschaftlich intensiv genutzte Hochfläche) wie auch die Beeinträchtigung durch Störelemente (B 50, ehemaliges Militärgelände) schränken somit für den Betrachter und Erholungssuchenden das Raumerlebnis ein.

2.5 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

Im Rahmen der Biotopkartierung wurde im nahen Umfeld des Bebauungsplanes (ca. 500 m) lediglich das Biotop Nr. 6004-1033 „Hecke und Saum W Hisel“ kartiert. Die Strauchhecke mit Feldrain wurde als Schongebiet bewertet. § 24-Flächen sind hier nicht vorhanden.

Dem FNP zufolge befinden sich in der Nähe wie auch an der Westseite des Geländes der Radarstation - und damit außerhalb des Vorhabensbereiches - jeweils Einzeldenkmäler, die den Regelungen des Denkmalschutzes unterliegen.

Nach Angaben der Meldeliste des LfUG Oppenheim² kann eine unmittelbare Betroffenheit von FFH-Gebieten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso befindet sich nach Angaben der Naturschutzverbände BUND, GNOR und NABU im Bereich Hohnersberg kein potentiell FFH-Gebiet. Das nächstgelegene Gebiet (Nr. 45.56 Enztal) befindet sich nach Angaben der „Chancenliste Fauna-Flora-Habitate“ (Stand: Mai 2000) etwa 1,2 km entfernt.

¹ Bei der Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens für den Mensch werden die Aspekte Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungs- und Freizeitfunktion sowie die ressourcenabhängige Umweltnutzung unter dem Schutzgut „Landschaft, Erholungs- und Freizeitfunktion“ zusammenfassend dargestellt und bewertet.

² Die Aussage bezieht sich auf folgende Kartengrundlage des Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht: Natura 2000, Ergebnis der fachlichen Gebietsauswahl - Vorschläge gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie), Stand: 20. März 2000)

Wie die aktuelle Biotoptypenkartierung zeigt, sind weder innerhalb des B-Plangebietes noch im nahen Umfeld Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie ausgebildet. Das UG ist vielmehr durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen (Acker und Grünland) und durch standortfremde Nadelholzforste geprägt. In Anhang II und IV der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Tierarten sind aus dem UG nicht bekannt und sind aufgrund der aktuellen Ausprägungen auch nicht zu erwarten, da sie den anspruchsvollen Arten der Richtlinie keine ausreichenden Lebensbedingungen bieten.

2.6 VORBELASTUNGEN, NUTZUNGSUNVERTRÄGLICHKEITEN

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist im Bereich „Hohnersberg“ insbesondere durch die Landwirtschaft und den Straßenverkehr beeinträchtigt. Folgende Faktoren stellen für den Untersuchungsraum eine Grundbelastung dar: teilweise ausgeräumte Flur, intensiver Ackerbau mit Auswirkungen auf Boden und Gewässer, stellenweise hohe Lärm- und Emissionsbelastung durch stark befahrene B 50.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

3.1 ZIELVORSTELLUNGEN

3.1.1 LEP

Der Bereich „Hohnersberg“ befindet sich außerhalb der Zonen, in denen der Freiraumsicherung bzw. dem Arten- und Biotopschutz besondere Bedeutung beigemessen wird. Auf die Funktion der B 50 als überregionale Verbindung im Straßennetz wird jedoch hingewiesen.

3.1.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN (RROPL)

Die Ausgestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur der Gemeinde Hissel soll sich, was die Funktionen Erholung, Wohnen und Gewerbe betrifft, im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde vollziehen. Der Funktion Landwirtschaft (L) wird jedoch besondere Bedeutung beigemessen.

Für die landschaftsgebundene Freizeit und Erholung ist der planungsrelevante Bereich nur bedingt geeignet.

3.1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Bereich „Hohnersberg“ sind nordöstlich wie auch südwestlich der B 50 großflächig Sondergebiete festgelegt, die der Konversion dienen. Gleichzeitig ist in diesem Bereich die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig. Eine Fortschreibung des FNP hinsichtlich der Planänderung ist nach Mitteilung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm nicht erforderlich. Der Hochbehälter wird jedoch nachrichtlich als Versorgungseinrichtung im Rahmen der Fortschreibung dargestellt.

3.1.4 PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME

Der planungsrelevante Raum gehört nicht zu den Zonen, in denen Maßnahmen mit besonderer Priorität umgesetzt werden sollen. Wohl aber ist zur Verwirklichung eines Systems aus vernetzten Biotopen die biotoptypenverträgliche Nutzung der vorhandenen Ackerflächen und der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie der vorhandenen Strauchbestände erforderlich.

3.2 ABWEICHUNGEN VON DEN ZIELVORSTELLUNGEN

Als negative Auswirkung der geplanten wasserwirtschaftlichen Nutzung auf den Naturhaushalt ist der Verlust von Bodenfläche zu nennen. Der Flächenverlust ist vergleichsweise gering und beschränkt sich auf das Bauwerk und die Zuwegung. Damit wird dem geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden bzw. dem sich nicht erneuerbaren Naturgut Rechnung getragen. Des Weiteren sind durch die Errichtung des geplanten Bauwerkes in exponierter Lage Auswirkungen auf die Landschaftsbildfunktion des nahen Umfeldes zu erwarten. Eine Betroffenheit von Gebieten mit besonderer Funktion für die Erholung (Vorranggebiete für Erholung, Naturpark, Naherholungsgebiet) ist jedoch nicht gegeben.

Die im Regionalen Raumordnungsplan zur Sicherung und zum Schutz von Naturgütern und von Flächen mit besonderen Funktionen finden bei der geplanten wasserwirtschaftlichen Nutzung insoweit Berücksichtigung, als

sie betroffen sind (u.a. bleibt wirtschaftliche Nutzbarkeit des Raumes für Landwirtschaft erhalten, es erfolgt keine Inanspruchnahme von seltenen oder bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Pflanzenarten).

Die im FNP in der weiteren Planung festgelegte und im Bebauungsplan konkretisierte Windkraftnutzung im Bereich „Hohnersberg“ ist grundsätzlich mit der Errichtung des Hochbehälters vereinbar, da zur nächstgelegenen Windkraftanlage ein entsprechender Grenzabstand (57 m) eingehalten wird.

Die dargestellten Sondergebiete Windkraft entsprechen den Darstellungen im F-Plan und werden auch gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan nicht geändert.

4 BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Unter Berücksichtigung vorhandener Belastungen werden Natur und Landschaft hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit bzw. Schutzwürdigkeit und mit Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber den möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen in einer fünfstufigen Reihe (sehr hoch bis sehr gering) bewertet³.

4.1 BODEN, WASSER, KLIMA/LUFT

Der Boden ist nicht vermehrbar und stellt ein nur begrenzt verfügbares Naturgut dar (sehr hohe Schutzwürdigkeit). Es besteht generell eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung, da der Flächenverbrauch (fast) alle Funktionen des Bodens im Naturhaushalt außer Kraft setzt. Gegenüber Umlagerung sind die landwirtschaftlich genutzten Böden und die Böden im Nahbereich von vorhandenen Wegen mäßig empfindlich, da die betroffenen Funktionen (v.a. Profilaufbau, Gefüge) durch vorangegangene Verdichtungen und Umlagerungen z.T. bereits vorbelastet sind.

Die Funktionsbereiche Wasser und Klima / Luft sind grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung (wichtige Lebensgrundlage, unverzichtbarer Bestandteil des Ökosystems), weshalb ihnen eine hohe Schutzwürdigkeit zukommt. Sie besitzen eine generelle Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen, wie sie beispielsweise durch Baumaschinen-Emissionen auftreten können. Da bei der störungsfreien Baustellenabwicklung (Normalbetrieb) jedoch nur mit einem minimalen Schadstoffeintrag in Boden, Wasser und Luft zu rechnen ist (geringer Wirkungsgrad), ist die Empfindlichkeit der Schutzgüter sehr gering.

4.2 PFLANZEN UND TIERE

Für die vorhabensbedingt in Anspruch genommene Ackerfläche besteht eine geringe Schutzwürdigkeit, da deren Habitatfunktion aufgrund der Intensivnutzung stark eingeschränkt ist. Entsprechend ihrer Verbreitung und Regenerationsfähigkeit ist der Verlust der Ackerfläche mit der wildkrautarmen Beikrautflur nicht schwerwiegend (geringe Empfindlichkeit).

Bei der Errichtung des Hochbehälters und der Herstellung der Zufahrt werden artenarme Biotoptypen mit schwacher Strukturausstattung beansprucht, die für die Tierwelt lediglich von allgemeiner bzw. geringer Bedeutung sind (geringe Schutzwürdigkeit). Entsprechend wird der Flächen- bzw. Teillebensraumverlust keine nachhaltige Beeinträchtigung der Fauna nach sich ziehen (geringe Empfindlichkeit).

4.3 LANDSCHAFT, ERHOLUNGS- UND FREIZEITFUNKTION

Aufgrund des geringen Erlebniswertes der strukturarmen Landschaft ist das B-Plangebiet für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung lediglich von untergeordnet (lokaler) Bedeutung. Die mit der Baustellenabwicklung verbundene Bewegungsunruhe, Lärm- und Geruchsbelästigung sowie Behinderungen stören nur in geringem Maße die ortsrandnahe Feierabenderholung (geringe Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit).

Demgegenüber wird der bisherige Raumeindruck durch die Errichtung des Hochbehälters (inkl. Einzäunung) verändert. Ohne sichtverschattende oder eingrünende Maßnahmen wird das Betonbauwerk in der vorwiegend

³ Bei der Bewertung werden insbesondere folgende Aspekte des Wert- und Funktionselementes berücksichtigt: die Häufigkeit, qualitative Ausprägung, Nutzbarkeit und Bedeutung im Landschaftsraum, die Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Auswirkungen sowie die Wiederherstellbarkeit (Grad, Zeitdauer) bzw. die Möglichkeit der Neuschaffung einer Funktion für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

offenen (landwirtschaftlich geprägten) Landschaft v.a. von der B 50 aus unmittelbar wahrgenommen, was zu einer anthropogenen Überprägung bzw. Verfremdung (mittlere bis hohe Empfindlichkeit) beiträgt.

5 DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN ENTWURF

5.1 PLANERISCHE KONZEPTION

Innerhalb des B-Plangebietes ist der geplante Standort des Hochbehälters als „Fläche für Versorgungsanlagen“ festgelegt. Es ist vorgesehen, den Hochbehälter mit 3 Betonrundbehältern von jeweils ca. 700 m³ zu errichten. Als Erweiterungsmöglichkeit ist ein 4. Betonrundbehälter von 700 m³ vorgesehen. In der Mitte der kleeblattförmig angeordneten Wasserkammern befindet sich der Installationsraum für Rohrleitungen, Schieber, Armaturen und Pumpen.

Die Höhenlage des Hochbehälters muss sich an der Höhenlage des vorhandenen Hochbehälters orientieren, damit die vorhandenen, vom Hochbehälter Hohnersberg abgehenden Wasserversorgungsleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen gespeist werden können. Die daraus resultierende Höhenlage der Erdanschüttung auf den Betonbauwerken beträgt somit ca. 439,5 m ü. NN. Die Höhe des jetzigen Urgeländes im vorgesehenen Baubereich des neuen Hochbehälters beträgt ca. 433,8 m ü. NN (Anlage 2: Hochbehälter Schnitt A-A).

Der Standort des neuen Hochbehälters ist mehr als 20 m vom Asphalttrand der südwestlich vorbeiführenden B 50 entfernt. Östlich des Hochbehälters ist die Errichtung einer Windkraftanlage geplant. Der erforderliche Grenzabstand zum voraussichtlichen Anlagenstandort (57 m) wird gewahrt.

Der Verlauf der vorhandenen sowie der geplanten Rohrleitungstrassen ist aus der Planurkunde ersichtlich. Der außerhalb des B-Plangebietes verlaufende Abschnitt ist lediglich zu Information mit dargestellt. Entlang der Leitungen ist ein 10 m breiter Schutzstreifen festgelegt, in dem jegliche Bebauung und tiefwurzelnde Bepflanzung unzulässig sind.

Bezüglich Windkraft bleibt die planerische Konzeption unverändert.

5.2 VERKEHRSERSCHLIEßUNG

Zur Erschließung des Hochbehälters wird – ausgehend vom vorhandenen Weg – eine neue Zufahrt hergestellt. In der Planurkunde ist eine entsprechende Verkehrsfläche dargestellt. Auf eine Belastung des Weges mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten kann verzichtet werden, da das Kreiswasserwerk Bitburg-Prüm selbst zukünftig Eigentümer der im B-Plan dargestellten Teilfläche sein wird.

Der neue Erschließungsweg wird ausschließlich mit versickerungsfähigen und ortsüblichen Materialien befestigt. Die Wegbreite ist auf 3,6 m beschränkt. Ausgenommen von der genannten Breite ist der Einmündungsbereich, der entsprechend den örtlichen Erfordernissen zu gestalten ist.

Sofern im Zuge der B 50 eine verkehrsbeschränkende Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit während der Bauausführung für erforderlich gehalten wird, erfolgt eine entsprechende Veranlassung in eigener Zuständigkeit.

5.3 BESITZVERHÄLTNISSE

Das Kreiswasserwerk Bitburg-Prüm befindet sich derzeit in Grundstücksverhandlungen mit dem Eigentümer der Flurstücke Nr. 1 und 2, um eine knapp 0,8 ha große Teilfläche zu erwerben. Die Maßnahmenflächen befinden sich gleichfalls innerhalb dieser Teilfläche, weshalb sie grundsätzlich zur Kompensation der Eingriffsfolgen zur Verfügung stehen und eine Durchführung der Maßnahmen langfristig gesichert ist.

Bezüglich der neuen Maßnahmenfläche für die Windkraft besteht ein Pachtvertrag zwischen Investor und Grundstückseigentümer.

6 BESCHREIBUNG DER PROJEKTAUSWIRKUNGEN

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden nachfolgend die zu erwartenden Projektauswirkungen genannt, die voraussichtlich die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigen⁴. Entsprechend des zeitlichen Aspektes wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektauswirkungen differenziert.

⁴ Beeinträchtigungen gelten als nachhaltig, wenn sie länger als 5 Jahre wirken. Erheblich sind Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, wenn sie sich deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des

Da die Sondergebiete Windkraft unverändert bleiben und die Umtrassierung der Erdkabelverbindungen und der Zuwegungen zu keiner veränderten Eingriffsbilanz führen, wird diesbezüglich auf den bereits rechtskräftigen B-Plan verwiesen.

6.1 BAUBEDINGTE PROJEKTAUSWIRKUNGEN

Durch den Baustellenbetrieb werden Natur und Landschaft in unterschiedlicher Weise beeinträchtigt:

- Belastung von Boden, Wasser und Klima/Luft durch Baumaschinen-Emissionen
- Veränderung der Bodenstruktur durch Abgrabung, Aufschüttung, Verdichtung oder Erosion
- Störung der lokalen Erholungs- und Landschaftsbildfunktion durch Bewegungsunruhe und Bodenverwundungen (visuelle Störreize) sowie durch Baumaschinenlärm/-abgase

Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen normalen, störungsfreien Baubetrieb handelt, wird den genannten Projektauswirkungen jedoch keine Relevanz beigemessen, da die Leistungsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter durch die Auswirkungen aufgrund der Art, Intensität, Zeitdauer des Auftretens u./o. der räumlichen Reichweite der beanspruchten Flächen und Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt wird (nicht-eingriffsrelevante Wirkfaktoren).

6.2 ANLAGEBEDINGTE PROJEKTAUSWIRKUNGEN

Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung:

Durch die Herstellung des Hochbehälters (4 Betonrundbehälter mit Installationsraum) werden insgesamt ca. 825 m² biotisch aktive Bodenfläche dauerhaft versiegelt. Im Neuversiegelungsbereich werden damit einerseits sämtliche Bodenfunktionen (Regulations-, Produktions-, Lebensraumfunktion) unterbunden (eingriffsrelevante Auswirkung); andererseits ergeben sich Wechselwirkungen auf den Wasserhaushalt (u.a. Verringerung der Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses). Da die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht erhalten wird, handelt es sich um einen erheblichen, eingriffsrelevanten Wirkfaktor.

Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich des Erschließungsweges (Überbauung):

Der Hochbehälter wird mittels eines neuen Weges erschlossen. Für den ca. 3,6 m breiten Weg, werden insgesamt ca. 110 m² Boden versickerungsfähig befestigt. Damit ist die Regulationsfunktion des Bodens im Bereich der Erschließungswegen zwar noch gewährleistet (der Bodenwasserhaushalt wird nur unwesentlich beeinträchtigt), Produktions- und Lebensraumfunktion werden aber auch hier ganz unterbunden bzw. stark eingeschränkt (erheblicher, eingriffsrelevanter Wirkfaktor).

Verfremdung:

Das Betonbauwerk, das mit Erde überdeckt wird, erhebt sich etwa 6 m über das ursprüngliche Gelände. In dem sanft nach Südosten abfallenden und zugleich weitgehend offenen Gelände wird dieser „Erdhügel“ insbesondere aus süd- bzw. südöstlicher Richtung (B 50) gut wahrgenommen. Die Veränderung der natürlichen Morphologie durch Errichtung des Hochbehälters und dessen Überdeckung führt zu einer dauerhaften, visuellen Verfremdung der gewohnten (typischen) Raumstruktur (eingriffsrelevanter Wirkfaktor).

Das Gelände mit dem Hochbehälter muss durch einen 2 m hohen Maschendrahtzaun abgeriegelt werden. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen Weidezaun wird diese Einzäunung des Geländes vom Betrachter als störendes, landschaftsfremdes Element empfunden. Durch die Wahrnehmung des eindeutig anthropogenen Elementes in der vorwiegend offenen Kulturlandschaft wird der Erlebniswert der Landschaft geschmälert.

6.3 BETRIEBSBEDINGTE PROJEKTAUSWIRKUNGEN

Erhebliche Projektauswirkungen, die mit dem Betrieb des Hochbehälters in Zusammenhang stehen, sind nicht zu erwarten.

Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes/Erlebnispotential und ihre Wechselbeziehungen auswirken und ihre Funktionsfähigkeit wesentlich stören.

7 VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

7.1 VERMEIDBARE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der projektbedingten Eingriffsfolgen sind die nachfolgend genannten Vorgaben bei der Verwirklichung des Bauvorhabens zu beachten:

- Der belebte Oberboden (rund 10-30 cm Mächtigkeit) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung auf den Grundstücken selbst oder auf nahegelegenen Ackerflächen zuzuführen.
- Damit die Beeinträchtigung des Bodens auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden kann, ist der neu herzustellende Erschließungsweg ausschließlich mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen. Gleichzeitig ist die Wegbreite auf maximal 3,6 m zu beschränken.
- Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Bauwerk zu minimieren, ist das Betonbauwerk mit Erde abzudecken und einzugrünen. Zudem darf das Bauwerk mit der Erdschüttung optisch allseits maximal mit 6,5 m Höhe über natürlichem Geländeniveau in Erscheinung treten.
- Lagerflächen für Geräte, Maschinen und Baumaterial sind nach Möglichkeit auf versiegelten oder überbauten Flächen anzulegen, um auftretende Beeinträchtigungen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Falls darüber hinaus Flächen für die Baustelleneinrichtung oder das Zwischenlagern von Erdmaterial benötigt werden, sind hierfür ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vorzusehen.
- Das unbelastete Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist in den angrenzenden Flächen zu versickern bzw. zurückzuhalten.

7.2 AUSGLEICHBARKEIT DER ERHEBLICHEN WIRKUNGEN

Anlagebedingte Neuversiegelung oder Überbauung von Boden

Der vorhabensbedingte Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung oder Überbauung kann im räumlich funktionalen Zusammenhang nur durch die Entsiegelung momentan versiegelter Flächen oder durch die Beseitigung von entsprechenden Bodenbelägen ausgeglichen werden. Die beeinträchtigten Bodenfunktionen und -werte sind prinzipiell mit geringem Aufwand und zeitnah wiederherstellbar. Da jedoch keine entsprechend befestigten Flächen (z.B. asphaltierte Wirtschaftswege oder Schotterrasen) für den Rückbau zur Verfügung stehen, ist die Projektauswirkung nicht ausgleichbar.

Verfremdung:

Die negative Wirkung des Betonbauwerkes, das optisch allseits maximal 6,5 m über natürlichem Geländeniveau in Erscheinung tritt, kann durch das Abdecken mit Erde und durch die Bepflanzung der neuen Böschung mit standortgerechten Gehölzen wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere durch die Pflanzungen wird eine Sichtverschattung und eine Einbindung in die Landschaft erreicht. Sobald das Bauwerk eingewachsen ist, wird der Betrachter hier vorrangig ein Feldgehölz und kein untypisches Gebäude wahrnehmen (Ausgleichbarkeit der Projektauswirkung).

Die unmittelbare Wahrnehmung des 2 m hohen Maschendrahtzaunes, der das Gelände des Hochbehälters umgeben wird, kann gleichfalls durch die Pflanzung von vorgelagerten Gehölzen wesentlich eingeschränkt werden (Sichtverschattung), so dass die negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kompensiert werden kann (Ausgleichbarkeit der Projektauswirkung).

7.3 KONFLIKTSITUATION UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE KOMPENSATIONSMABNAHMEN

7.3.1 KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend sind die neu hinzukommenden erheblichen Projektauswirkungen zusammenfassend dargestellt, die durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind. Die zu erwartenden projektbedingten Konflikte sind den landschaftspflegerischen Maßnahmen gegenübergestellt, deren Durchführung zur Kompensation der Eingriffsfolgen erforderlich ist.

Tabelle 1: Konfliktsituation und landschaftspflegerische Maßnahmen

Hinweise: S - Schutz V - Vermeidung A - Ausgleich E - Ersatz G - Gestaltung

KONFLIKTSITUATION				LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN			
NR.	ZEITRAUM	ART DER PROJEKTAUSWIRKUNG	BETROFFENES SCHUTZGUT	NR.	BESCHREIBUNG DER MAßNAHME	ART	BEGRÜNDUNG DER MAßNAHME
1	anlagebedingt	Neuversiegelung von biotisch aktivem Boden durch Errichten der 4 Betonrundbehälter mit Installationsraum (ca. 825 m ²); dadurch: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust der natürlichen Ertrags-, Speicher- u. Reglerfunktion des Bodens • Verlust der Infiltrationsrate über Grundwasserleitern 	Boden	1	Extensivgrünland (siehe B-Plan): Langfristige extensive Nutzung einer ca. 5.665 m ² großen Fläche ⁵ (Gemarkung HiseL, Flur 1, Nr. 1 und 2 jeweils teilweise) nach den Vorgaben von FUL-Grünlandvariante 2	E	- Reduzierung der Bodenbelastungen durch Extensivierung der Fläche (z.Zt. Acker) und damit langfristige Verbesserung der Bodenfunktionen
2	anlagebedingt	Überbauung von biotisch aktivem Boden (ca. 110 m ²) durch Herstellung des neuen Erschließungsweges (Befestigung durch versickerungsfähigen Belag)	Boden	1	Extensivgrünland (siehe B-Plan): (siehe oben)	E	- siehe oben

⁵ Die Fläche, die zukünftig als Extensivgrünland genutzt werden soll, ist größer, als sie zur Kompensation der Einriffsfolgen für den beeinträchtigten Boden sein müsste. Auf eine Festlegung von „Flächen für die Landwirtschaft“ wurde jedoch verzichtet, da die verbleibende Restfläche des B-Plangebietes für die landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung unrentabel ist.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER OG BRIMINGEN UND HISEL:
 „AUF DEM HOHNERSBERG“

3	anlagebedingt	<p>Verfremdung: Die Veränderung der Morphologie durch Errichtung des Hochbehälters und die Einzäunung des Geländes (2 m hoher Maschendrahtzaun) führt zu einer dauerhaften, visuellen Verfremdung der gewohnten (typischen) Raumstruktur</p>	Landschaft, Erholungs- u. Freizeitfunktion	<p>2 Gehölzpflanzung (siehe B-Plan): Bepflanzen der Erdanschüttung auf einer Fläche von ca. 975 m² mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten (mind. 900 Laubgehölze); der Pflanzabstand beträgt 1 m; die Pflanzung erfolgt als mehrreihige (6reihige) Pflanzung; der Zaun ist zwischen die 3. und 4. Gehölzreihe der 6reihigen Böschungsbepflanzung zu stellen (Gemarkung Hisel, Flur 1 Nr. 1 und 2 jeweils teilweise)</p>	A/G	Einbinden des Hochbehälters und des umgebenden Zaunes in die Landschaft (Sichtverschattung)
---	---------------	--	--	---	-----	---

7.3.2 HINWEISE UND VORGABEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN

Änderung der Ausgleichsflächen Windkraft

Vier der fünf möglichen Standorte wurden von dem ursprünglichen Investor an einen Neuen (ABB) verkauft. Die im rechtskräftigen B-Plan festgesetzte Ausgleichsfläche liegt vollständig auf Flurstücken, die im Eigentum des ursprünglichen Investors sind und werden durch diesen nicht zur Verfügung gestellt. Deshalb wird die ursprüngliche Maßnahmenfläche auf 1/5 reduziert (Maßnahme M1a) und in der Größenordnung von 4/5 der ursprünglichen Fläche wird an einer anderen Stelle eine neue Fläche festgesetzt (Maßnahme M1b). Die Art der Maßnahme (Extensiv genutztes Dauergrünland und Pflanzung von Obstbäumen) bleibt gleich. Auf Gemarkung Hisel, Flur 1 Flurstück 1, 2, 3/3 und 3/4 sind insgesamt 30 Obstgehölze (Hochstamm-Obstbäume alter, heimischer Sorten) zu pflanzen. Die Bäume sind jeweils durch einen Vierbock und zusätzlich geeignete Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen aller Art dauerhaft zu sichern. Sie sind regelmäßig zu pflegen (u.a. erforderliche Pflegeschnitte) und bei Ausfall unverzüglich nachzupflanzen. Zur Entwicklung von magerem Grünland ist die Fläche anschließend entweder mit Schafen zu beweiden oder ca. alle 3 Jahre ab 15.08. zu mähen. Diese vorgesehenen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten Windkraftanlage im Plangebiet durchzuführen und abzuschließen.

Wegen der besseren Wirkung auf das Landschaftsbild wird für den nordöstlichen Windkraftanlagenstandort die Maßnahme „Umpflanzung von Mastfuß und Stationsgebäude“ langgestreckt an den nahegelegenen Parzellenrand verlegt (Maßnahme M2). Entlang des Weges ist eine mind. 500 m² große Hecke aus mind. 300 Einzelpflanzen heimischer, standorttypischer Laubgehölzarten zu pflanzen und dauerhaft vor Beeinträchtigungen aller Art zu sichern. Bei Pflanzausfällen vor Dichtschluss der Hecke ist umgehend nachzupflanzen.

Allgemeine Vorgaben: Für die Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen wird festgesetzt, dass diese zeitgleich innerhalb eines Jahres nach Baubeginn durchzuführen und abzuschließen sind. Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass die benötigten Kompensationsflächen fristgerecht verfügbar sind und langfristig gesichert sind.

Hinweise und Vorgaben zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für den Teilbereich „Hochbehälter“:

- Extensivgrünland (siehe B-Plan, Maßnahme M3): Ein etwa 5.665 m² großes Teilstück der Flurstücke Nr. 1 und 2 auf Gemarkung Hisel Flur 1 ist zukünftig dauerhaft extensiv, entsprechend den Vorgaben von FUL-Grünlandvariante 2 (siehe Anhang, Anlage 2), zu pflegen. Die Fläche setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Zum einen ist der Bereich im Anschluss an die Erdanschüttung zukünftig extensiv zu pflegen (ca. 5.370 m²). Zudem ist der obere Bereich der Erdanschüttung (Grünstreifen im Anschluss an Gehölzpflanzung) im Sinne der FUL-Vorgaben zu pflegen. Momentan wird die Fläche, intensiv ackerbaulich genutzt. Um möglichst rasch blütenreiche, typische Wiesengesellschaften zu erhalten, sollte eine standortgerechte, artenreiche Wildpflanzen-Saatgutmischung eingesät werden.
- Gehölzpflanzung (siehe B-Plan, Maßnahme M4): Auf einer ca. 975 m² großen Fläche im Bereich der Erdanschüttung sind mindestens 900 Laubgehölze (mind. 250 Bäume und mind. 650 Sträucher) zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt etwa 1 m; die Pflanzung erfolgt als mehrreihige (6reihige) Pflanzung. Die Bäume sind vorrangig am Böschungsfuß vorzusehen. Die Gehölze müssen mindestens folgende Pflanzqualität erfüllen: Bäume: 2x verpflanzt, ohne Ballen, 8-10 cm Stammumfang, Sträucher: 2x verpflanzt, ohne Ballen, 80-100 cm Höhe. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind die neu gepflanzten Gehölze der natürlichen Sukzession zu überlassen und auf Dauer zu erhalten. Die zu pflanzenden Gehölze sind aus Pflanzliste 2 und 3 (siehe Planurkunde) auszuwählen. Der Zaun ist zwischen die 3. und 4. Gehölzreihe der 6reihigen Böschungsbepflanzung zu stellen.
Für die westliche und südwestliche Böschungsbepflanzung im Bereich des Schutzstreifens entlang der geplanten Rohrleitungstrasse gilt folgendes: Innerhalb des Schutzstreifens verlaufen in etwa 1,5 m Tiefe die Versorgungsleitungen. Darüber, in etwa 60-80 cm Tiefe, werden Steuerkabel verlegt. Im Bereich der Trasse der Steuerkabel soll der Pflanzabstand der neu zu pflanzenden Gehölze etwa 2 m betragen. Zudem sind für die Gehölzpflanzung innerhalb des Schutzstreifens ausschließlich flachwurzelnde Gehölze aus Pflanzliste 3 (Hasel, Schlehe, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Liguster, Kornelkirsche, Holunder und Schneeball) zu verwenden, wobei die Sträucher entsprechend ihrer Wuchshöhe sind so anzuordnen sind, dass eine Einbindung des Hochbehälters in die Landschaft sowie eine optische Abschirmung des Maschendrahtzaunes erreicht wird.

7.4 KOSTENSCHÄTZUNG

Nachfolgend sind die voraussichtlichen Kosten, die für die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu erwarten sind, aufgelistet. Die Kosten, die beispielsweise durch Pacht oder Grunderwerb weiterhin entstehen, sind hier nicht berücksichtigt. Für die Mahd des Extensivgrünlandes im Anschluss an die Erdanschüttung sind Kosten in Höhe von ca. 250 €/ha zu erwarten (inkl. Abtransport des Mähgutes), da die Fläche mit herkömmlichen Maschinen bewirtschaftet werden kann. Die Kosten für die Pflanzung von Baum-Strauchgruppen werden sich auf 4,50-6 €/m² belaufen. Für die Pflanzung eines Hochstamm-Obstbaumes (inkl. einer mind. 3jährigen Entwicklungspflege) sind Kosten in Höhe von 65€ zu erwarten.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Der Bau des geplanten Hochbehälters im Bereich „Hohnersberg“ ist mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Einerseits führt der Bau des Betonbauwerkes und die Herstellung des neuen Erschließungsweges zur Beeinträchtigung des Bodens infolge Neuversiegelung bzw. Überbauung. Andererseits ergeben sich nachteilige Effekte auf die Landschaftsbildfunktion.

Die Wirkung des untypischen Bauwerkes in der offenen Landschaft kann durch die Pflanzung von standortgerechten, natürlich wirkenden Gehölzen wesentlich gemindert werden (Sichtverschattung, Einbindung in die Landschaft). Die infolge Neuversiegelung und Überbauung gestörten Bodenfunktionen werden andernorts durch die Extensivierung einer Ackerfläche verbessert (Ersatzmaßnahme).

Bei Durchführung der entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen kann für die vorhabensbedingt am stärksten betroffenen Naturgüter davon ausgegangen werden, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben.

Aufgestellt Gaymühle, den 24.02.2003
— Entwurfsverfasser —

(Georg Högner)

Brimingen, den 09.04.2003

Hisel, den 09.04.2003

gez.

gez.

.....
(M. Göbel, Ortsbürgermeister)

.....
(W. Schares, Ortsbürgermeister)

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER OG BRIMINGEN UND HISEL:
„AUF DEM HOHNERSBERG“

ING.-BÜRO HÖGN
GAYMÜHLE 10, 54673 RODERSHAUS

ANHANG

Anlage 1: Hochbehälter Schnitt A-A (Maßstab 1:100)

Anlage 2:

Anlage 2:

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
Extensivierung und Erhaltung
ausgewählter Dauergrünlandflächen
– Grünlandvariante 2 –
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landbewirtschaftung
(FUL)
Programmteil V

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil V: „Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen (Grünlandvariante 2)“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
3. Anlagen
 - Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten
 - Anlage 2: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil V: „Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen (Grünlandvariante 2)* im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (private Grundstückseigentümer) die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

Die Dauergrünlandflächen sind mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und/oder zu beweiden. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Grundbescheid festgelegt werden, ob eine Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist.

2.2 Vorgaben für die Mahd

- In der Zeit vom 1. November eines Jahres bis einschließlich 14. Juni des jeweiligen Folgejahres dürfen die Flächen nicht gemäht werden.
- Grünlandflächen über 400 m Höhenlage dürfen nicht vor dem 1. Juli eines Jahres gemäht werden.
- In Abhängigkeit vom Vegetationsverlauf und den Standortgegebenheiten können mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) die vorgenannten frühestmöglichen Mähzeitpunkte im jeweiligen Jahr vorverlegt werden.
- Die Mahd sollte vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Sie darf nicht mit Saugmähern erfolgen. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Balkenmäher gemäht werden. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen.

2.3 Vorgaben für die Beweidung

- In der Zeit vom 15. November eines Jahres bis einschließlich 31. Mai des Folgejahres dürfen die Flächen nicht beweidet werden.
- Bei Grünlandflächen über 400 m Höhenlage gilt als frühestmöglicher Beweidungszeitpunkt der 15. Juni. Im Falle der Beweidung mit Schafen kann ein früherer Nutzungstermin im Grundbescheid vereinbart werden.

- In Abhängigkeit vom Vegetationsverlauf und den Standortgegebenheiten können mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) die vorgenannten frühestmöglichen Zeitpunkte im jeweiligen Jahr vorverlegt werden.
- Gestattet ist die ganzjährige Ausübung der Hütelhaltung mit Schafen/Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.4) einzuhalten ist. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist nicht gestattet.
- Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

2.4 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung

- Im Falle der ausschließlichen Beweidung darf der durchschnittliche Viehbesatz 1,0 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Im Falle der Mähweidenutzung (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damwild und Pferden in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

1 Milch-, Mutter- oder Ammenkuh	1,0	RGV
1 sonstiges Rind über 2 Jahre alt	1,0	RGV
1 sonstiges Rind von 6 Monaten bis zu 2 Jahre alt	0,6	RGV
1 Mutter-/Milchschaf oder Mutter-/Milchziege	0,15	RGV
1 sonstige/s Ziege/Schaf über 1 Jahr alt	0,15	RGV
1 Mutterdamtier	0,17	RGV
1 Pferd über 6 Monate alt	1,0	RGV

Andere Altersgruppen werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei Pferden kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

1 leichtes Pferd (alle Ponyrassen, Isländer)	0,8	RGV
1 mittleres Pferd (Araber, Hallinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse)	1,0	RGV
1 schweres Pferd (Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardennen)	1,2	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Dauergrünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,7 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 5,5 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Dauergrünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung):

Der erste Aufwuchs wird durch Mahd genutzt. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Dauergrünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die Mähweidenutzung wird somit eingehalten.

2.5

Teilflächenbezogene weitergehende Bewirtschaftungsauflagen

Abweichungen von den Festsetzungen zur Mahd oder Beweidung sowie weitergehende Bewirtschaftungsauflagen können für festgelegte, eindeutig abgrenzbare Teilbereiche der Flächen (z.B. Randstreifen) im Grundbescheid festgesetzt werden. Die Teilbereiche müssen in der Örtlichkeit eindeutig abgrenzbar sein (z.B. durch Abpflocken). Darüber hinaus ist eine Skizze zu fertigen, auf der die Abgrenzung der Teilflächen ersichtlich ist.

2.6

Anlage und Pflege von Sonderstrukturen

Der Zuwendungsempfänger kann auf den eingebrachten Flächen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) weitere ökologisch wertvolle Maßnahmen ergreifen wie z.B. standortangepasste Hochstammobstbäume und -laubebäume, Sträucher oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und -riegel anlegen. Bei Bepflanzung mit Hochstammobstbäumen dürfen die Baumscheiben offen gehalten werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.

Die Pflanzung von Hochstammobstbäumen und -laubbäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Anlage von Lesesteinhaufen/-riegeln kann im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt gefördert werden:

- Hochstammobstbäume/ -laubbäume 60,-- DM/Stück
- Sträucher 12,-- DM/Stück
- Lesesteinhaufen/ -riegel 50,-- DM/Stück

Die Beschaffung der Bäume oder Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.

2.7 Veränderung der Flächen

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht gestattet.

2.8 Verbot/Einschränkung der Düngung

Eine Düngung der Flächen darf nicht erfolgen. Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen ist die Verwendung von Grüngut, Kompost, Stallmist und Kalk (kein Branntkalk) im Baumscheibenbereich bis einschließlich des vierten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung der Jungbäume gestattet.

In begründeten Einzelfällen kann bei stark versauerten oder extrem nährstoffarmen Böden mit schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) eine eingeschränkte Düngung auf der gesamten Fläche vorgenommen werden.

2.9 Verbot von Mieten, Dung- oder Kompostlagern

Auf den Vertragsflächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

2.10 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

- Während des Verpflichtungszeitraumes dürfen auf den Flächen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

- Zum Erhalt der Obstbäume dürfen folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden:

- Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können bis einschließlich des dritten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennnesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
- Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die Anbringung von Leimringen oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen ausschließlich in den Monaten November bis Februar. Danach sind die Ringe unverzüglich zu entfernen.
- In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall von frisch gepflanzten Jungbäumen) können nach einer Begutachtung durch den FUL-Berater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) folgende Präparate eingesetzt werden:
 - Bt-Präparate (Bazillus thuringiensis)
 - Vergällungsmittel
 - Pheromon-Präparate

In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielen, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

2.11 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

- Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres (bei Flächen über 400 m Höhenlage bis zum 31. März des Folgejahres) zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.12 Regelung des Wasserhaushaltes

- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Grundbescheid getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht gestattet.

2.13 Aufzeichnungspflicht

Alle vorgenommenen Maßnahmen auf den Flächen, die dem jeweiligen Grundbescheid unterliegen, sind nach vorgeschriebenem Muster (vgl. Anlage 2) aufzuzeichnen.

3 Anlagen

Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Apfelsorten

Ananasrenette
Baumanns Renette
Bittenfelder Sämling
Blenheimer Goldrenette
Bohnapfel
Boikenapfel
Börtlinger Weinapfel
Boskoop
Brettacher Gewürzapfel
Champagnerrenette
Charlamowsky
Croncels
Danziger Kant
Dülmer Rasenapfel
Engeisberger
Erbachhofer Mostapfel
Getämmter Kardinal
Geheimrat Oldenburg
Gehrsers Rambour
Gelber Edelapfel
Gewürzluikenapfel
Goldparmäne
Grahams Jubiläumsapfel
Graue Französische Renette
Gravensteiner
Hauxapfel
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Josef Musch
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Kardinal Bea
Landsberger Renette
Linsenhofer Renette
Luxemburger Renette
Minister von Hammerstein
Ontano
Prinz Albrecht von Preußen
Purpurroter Cousinot
Rheinischer Krummstiel
Ribstone Pepping
Roter Bellefleur
Rote Sternrenette
Roter Eiseraffel
Roter Trierer Weinapfel
Schafnase
Signe Tillisch
Weißer Klarapfel
Wiltshire
Winterrambour
Winterstettiner
Wöbers Rambour
Zuccalmaglio

Birnensorten

Alexander Lukas
Bayrische Weinbirne
Bosc's Flaschenbirne
Conference
Frühe von Trevoux
Gräfin von Paris
Gute Graue
Köstliche von Charneux
Metzer Bratbirne
Palmischbirne
Schweizer Wasserbirne
Williams Christbirne

Pflaumen- und Zwetschgensorten

Brühler Frühzwetschge
Eierpflaume (Wasserlatschen)
Hauszwetschge
Mirabelle von Nancy
Odiner Reneclaude
Opal
Valjevka

Kirschsorten

Benjaminler
Büttners Rote Knorpelkirsche
Dollenseppler
Esstinger Schecken
Frühe Rote Meckenheimer
Geisepitter
Große Prinzessinkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedellinger Riesenkirsche
Kassius Frühe Herzkirsche
Paulis
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Teickners Schwarze Herzkirsche
Köroser Weichsel (Sauerkirsche)

Wildobstarten

Mandel
Mispel
Speierling
Vogelkirsche
Walnuß
Weinbergspirsich

Anlage 2: Aufzeichnungen

MUSTER Aufzeichnungen
 für die FUL Programmeile Grünlandvariante 2, 3 und 5

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GV-2 = Grünlandvariante 2 - Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen GV-3 = Grünlandvariante 3 - Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen GV-5 = Grünlandvariante 5 - Extensive Bewirtschaftung einzelner Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Mähd Datum	Beweidung		Anzahl Stück	Viehein- heiten RGV	Pflegemaßnahmen	
			Zeitraum von - bis	Tierart und Alter			Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	GV-2	20.06.1999					02.03.1999	abschleppen mit Wiesenhexe
4	GV-3	17.06.1999					04.03.1999	Nachsaat mit Vredo
7, 8	GV-5		10.05. - 10.08. 1999	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		
4	GV-3						08.12.1999	Baumschnitt

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

Aufzeichnungen
für die FUL Programmteile Grünlandvariante 2, 3 und 5

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GV-2 = Grünlandvariante 2 - Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen GV-3 = Grünlandvariante 3 - Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen GV-5 = Grünlandvariante 5 - Extensive Bewirtschaftung einzelner Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Mähd Datum	Zeitraum		Beweidung		Pflegemaßnahmen	
			von	bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Viehein- heiten RGV	Datum

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!